

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus in der Gemeinde Einhaus

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Einhaus vom 18.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

In den Jahren 1992 und 2008 wurde das Gemeinschafts- und Feuerwehrhaus mit erheblichen Mitteln erweitert bzw. erneuert. Dieses Gebäude zu erhalten und vor jeglichen Beschädigungen zu schützen, soll für alle oberstes Gebot sein. Um dieses Ziel und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftsräume im Gemeindehaus erlassen.

§ 2

Nutzungszweck der Gemeinschaftsräume

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Gemeindehaus stehen der Gemeinde Einhaus und der Freiwilligen Feuerwehr zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinschaftsräume – mit Ausnahme der Garage – können auch von den in der Gemeinde ansässigen und anerkannten Vereinen und Verbänden genutzt werden.
- (3) Außerdem stehen die Gemeinschaftsräume – mit Ausnahme der Garage - jedem Einhäuser Bürger mit Vollendung des 23. Lebensjahres zu besonderen Anlässen (z. B. Familienfeiern) zur Verfügung. Zeltanbauten bei privater Nutzung sind nicht zulässig.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Nutzungstermine sind rechtzeitig bei Frau Kant, Lübecker Str. 4, 23911 Einhaus, Tel. 04541/4659, anzumelden.
- (2) Der Schlüssel ist frühestens einen Tag vorher erhältlich und ist spätestens einen Tag nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
- (3) Im Behinderten-WC ist ein Alarmknopf installiert. Dieser löst im Ernstfall ein Signal im Saal aus. Der rote Ausschalter befindet sich im rechten Schaltkasten. Mit einem Vierkantschlüssel kann die WC-Tür für Hilfeleistungen von außen geöffnet werden. Ein Vierkantschlüssel ist im Schaltkasten hinterlegt.

§ 4

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Nutzungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass
 1. die Feuerwehrezufahrt freigehalten wird,
 2. das Rauchen in den Räumen unterlassen wird. Für Raucher steht der überdachte Eingangsbereich mit Außenascher und Stehtisch zur Verfügung.
 3. während der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden verursacht werden,
 4. die Räumlichkeiten nach der Benutzung in einem besenreinen Zustand hinterlassen werden. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Veranstalter selbstständig zu beseitigen. Inventar ist wie übernommen zu hinterlassen.
 5. die jeweils gültige Lärmschutzverordnung eingehalten wird.

§ 5

Hausrecht

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Einhaus oder der/die Beauftragte sowie der/die Gemeindeführer/in üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt und verpflichtet, von den Benutzern die Beachtung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu verlangen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Einhaus für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsinhaber haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsinhaber verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Einhaus übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Einhaus nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte eingebracht haben.
- (5) Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet, vor der Benutzung festgestellte Schäden sowie offensichtliche Mängel und während der Benutzung eingetretene Schäden bei Frau Kant anzuzeigen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses wird je Veranstaltung eine Gebühr erhoben:

Schulungsraum der Feuerwehr + Mittelraum + Küche	120,00 €
Gemeinderaum + Mittelraum + Küche	120,00 €
gesamte Gemeinschaftsräume + Küche	150,00 €
Endreinigung:	35,00 €
Schulungsveranstaltungen jeweils ½ Gebühr, eintägig bei Kursveranstaltungen pro Abend	15,00 €

Für Veranstalter gemäß § 2 Abs. 2 ist die Nutzung unentgeltlich. Im Übrigen trägt die Gemeinde die Kosten für Strom und Heizung.

Die Gebühr für die private Nutzung der Party-Garnituren beträgt 5,00 € pro Garnitur.

Die Gebühr für die private Nutzung des Gasgrills beträgt 15,00 €.

- (2) Die Anwohner folgender Straßen in 23909 Ratzeburg, Ansverusweg, Stüvkamp, Lübecker Str. 28 – 36, haben die Möglichkeit, die Gemeinschaftsräume zu nutzen.

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume wird je Veranstaltung eine Gebühr erhoben:

Schulungsraum der Feuerwehr + Mittelraum + Küche	150,00 €
Gemeinderaum + Mittelraum + Küche	150,00 €
gesamte Gemeinschaftsräume + Küche	200,00 €
Endreinigung:	35,00 €

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftsräume der Gemeinde Einhaus vom 08. September 2008 außer Kraft.

Einhaus, den 18.11.2013

(Meinke)
Bürgermeister

